

**Satzung
zur Übernahme von Kosten der Mittagsversorgung
für Kinder sowie Schülerinnen und Schüler
in der Stadt Ludwigsfelde**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 17 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I/07 S.110), und § 113 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58), hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 10.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Einen gesetzlichen Anspruch auf Bereitstellung einer warmer Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen haben

Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen und
Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 an einer allgemein bildende Schule.

Die Inanspruchnahme des Versorgungsangebotes mit einer warmen Mittagsmahlzeit von bedürftigen Kindern sowie Schülerinnen und Schülern im Stadtgebiet von Ludwigsfelde wird nach der Maßgabe der folgenden Bestimmungen gefördert.

§ 1

Bereitstellung eines kostenlosen Mittagessens

(1) Für bedürftige Kinder sowie Schülerinnen und Schüler in den Kindertageseinrichtungen und allgemein bildenden Schulen im Stadtgebiet der Stadt Ludwigsfelde wird das von dem vertraglich gebundenen Essenversorger gelieferte Mittagessen kostenlos bereitgestellt. Die Stadt Ludwigsfelde übernimmt die nach den bestehenden Versorgungsverträgen zu zahlenden Kosten für diese Mahlzeiten. Diese Kostenübernahme ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ludwigsfelde, die durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit wieder eingeschränkt oder eingestellt werden kann.

(2) Bedürftig und damit persönlich berechtigt zur Bereitstellung des kostenlosen Mittagessens sind alle Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die im Laufe eines Schuljahres

1. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe –
oder
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –

erhalten.

(3) Bedürftig sind auch Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die nachweisen, dass die Erbringung des Kostenbeitrages eine besondere Härte darstellt. Eine solche Härte wird insbesondere vermutet, wenn eine aktuelle Bescheinigung über einen Anspruch auf Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils gültigen Fassung vorgelegt wird.

§ 2 Antragstellung

(1) Die Kinder sowie Schülerinnen und Schüler, die zum Personenkreis gemäß § 1 Absatz 2 und 3 gehören, geben jährlich einen Antrag mit dem jeweiligen Bewilligungsbescheid über den Bezug der unter § 1 Abs. 2 genannten Leistungen bzw. mit der in § 1 Abs. 3 genannten Bescheinigung im Sachgebiet Bildung, Jugend und Soziales der Stadt Ludwigsfelde ab.

(2) Die Bereitstellung des kostenlosen Mittagessens wird den Kindern sowie Schülerinnen und Schülern auf der Grundlage ihres Antrages für das laufende Schuljahr gewährt und ist für jedes Schuljahr erneut zu beantragen.

(3) Die Bereitstellung des kostenlosen Mittagessens wird erst ab Antragstellung gewährt.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 11.02.2009 in Kraft.

Ludwigsfelde, 10.02.2009

gez. Frank Gerhard
Bürgermeister